

ZH_OBERGERICHT LY210006 vom 21. April 2021

ZH Obergericht, 2021-04-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LY210006

FR: ZH_OBERGERICHT LY210006 du 21 avril 2021

IT: ZH_OBERGERICHT LY210006 del 21 aprile 2021

Erwägungen

E. 1.1

Die Parteien haben am tt. Juli 2018 geheiratet. Aus der Ehe ging der gemein- same Sohn C._____, geb. tt.mm.2018, hervor (act. 5/9/1; act. 5/38/1). Die Ge- suchstellerin und Berufungsbeklagte (nachfolgend: Berufungsbeklagte) hat zudem eine voreheliche Tochter; D._____ wurde am tt.mm.2005 geboren (act. 5/17/3).

E. 1.2

Am 28. Juli 2020 erstattete die Berufungsbeklagte Strafanzeige gegen den Gesuchsteller und Berufungskläger (nachfolgend: Berufungskläger) wegen Ver- gewaltigung, Tätlichkeiten und Drohung. Der Berufungskläger befand sich in der Folge während rund 8 Monaten in Untersuchungs- bzw. Sicherheitshaft. Die An- klageerhebung erfolgte am 23. November 2020, wobei die Staatsanwaltschaft ein sogenanntes Tatinterlokut (Art. 342 StPO) beantragte. Am 23. März 2021 fand der erste Teil der Hauptverhandlung statt, an welcher antragsgemäss nur zum Tat- vorwurf verhandelt wurde. Mit Teilurteil vom 25. März 2021 wurde festgestellt, dass der Berufungskläger die ihm vorgeworfenen Tathandlungen nicht begangen habe. Über die Folgen dieses Teilurteils wird mit separatem, noch ausstehendem Urteil entschieden werden (zum Ganzen act. 5/3/3; act. 5/21/10; act. 5/27/1; act. 5/27/9/10; act. 5/48; act. 7A; act. 8 Ziff. 2; act. 11/1–2 sowie Prot. Vi S. 26 f.). Der Berufungskläger wurde gleichentags aus der Haft entlassen.

E. 1.3

Seit September 2020 stehen sich die Parteien vor dem Einzelgericht des Be- zirksgerichts Hinwil (nachfolgend: Vorinstanz) im Scheidungsprozess nach Art. 112 ZGB gegenüber (act. 1). Am 30. Oktober und 20. November 2020 wurde unter anderem betreffend vorsorgliche Massnahmen verhandelt (vgl. Prot. Vi S. 8 ff. und S. 42 ff.). Dabei konnte ausser in Bezug auf die Unterhaltsbeiträge ei- ne Vereinbarung betreffend sämtlicher Punkte gefunden werden. Die Teilverein- barung vom 20. November 2020 wurde in der Folge von der Vorinstanz mit Verfü- gung vom 5. Februar 2020 vorgemerkt und genehmigt (act. 3/1 = act. 5/53 = act. 4 [nachfolgend zitiert als act. 4]). Den gemeinsamen Sohn C._____ stellte die Vorderrichterin dabei für die Dauer des Scheidungsverfahrens in Genehmigung

- 3 - der Parteivereinbarung unter die alleinige Obhut der Berufungsbeklagten (act. 4 S. 27 Dispo-Ziff. 1-3 und 7), errichtete für diesen eine Beistandschaft im Sinne von Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB und verfügte für die Dauer des Verfahrens ein Kontaktverbot des Berufungsklägers gegenüber der Berufungsbeklagten und ihrer vorehelichen Tochter sowie ein Betrete-/Rayonverbot. Hinsichtlich der strittig ge- bliebenen Unterhaltsbeiträge traf sie den folgenden Entscheid (act. 4 S. 29, Dis- po-Ziff. 4-6):

E. 1.4

Infolge Entlassung aus der Haft am 25. März 2021 wird der Berufungskläger also per 1. Mai 2021 (2. Monat nach der Haftentlassung) das erste Mal Unterhaltsbeiträge entrichten müssen. Im Übrigen kann auf die im vorinstanzlichen Entscheid ausführlich wiedergegebene Prozessgeschichte sowie das dort vollständig abgebildete Dispositiv verwiesen werden (act. 4). 2. 2.1. Mit Eingabe vom 8. März 2021 erhob der Berufungskläger Berufung gegen die von der Vorinstanz erlassenen vorsorglichen Massnahmen und stellte die folgenden Anträge (act. 2 S. 2 f.): "1. Die Dispositivziffern 4 bis 6 der Verfügung des Bezirksgerichts Hinwil (Geschäfts-Nr. FE200171) vom 05.02.2021 seien vollumfänglich aufzuheben und wie folgt neu zu entscheiden: 2. Mangels Leistungsfähigkeit sei auf die Zusprechung von Unterhaltsbeiträgen zu verzichten. 3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. gesetzlicher MwSt.) zu Lasten der Berufungsbeklagten bzw. Beschwerdegegnerin bzw. Gesuchstellerin." Gleichzeitig stellte er die folgenden prozessualen Anträge (act. 2 S. 3 f.):

- 5 - "1. Es sei der vorliegenden Berufung bzw. Beschwerde bezüglich Dispositivziffern 4 bis 6 der Verfügung des Bezirksgerichts Hinwil, Einzelgericht, vom 05.02.2021 (Geschäfts-Nr. FE200171) die aufschiebende Wirkung zu erteilen. 2. Es seien die Akten des Strafverfahrens betr. Vergewaltigung etc. beim Bezirksgericht Hinwil Geschäfts-Nr. DG200016, beizuziehen. 3. Es sei die Berufungsbeklagte bzw. Beschwerdegegnerin bzw. Gesuchstellerin zu verpflichten, dem Berufungskläger bzw. Beschwerdeführer bzw. Gesuchsteller einen Prozesskostenbeitrag für das Berufungs- bzw. Beschwerdeverfahren zu bezahlen. 4. Eventualiter, für den Fall, dass die Berufungsbeklagte bzw. Beschwerdegegnerin bzw. die Gesuchstellerin nicht zur Leistung eines Prozesskostenbeitrages verpflichtet werden kann, sei dem Berufungskläger bzw. Beschwerdeführer bzw. dem Gesuchsteller für das zweitinstanzliche Verfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu bewilligen und ihm in der Person von Rechtsanwältin Dr. iur. X. _____ eine unentgeltliche Rechtsbeiständin zu bestellen." 2.2. Nachdem die vorinstanzlichen Akten beigezogen wurden (act. 5/1–54), fällte die Kammer mit Beschluss vom 17. März 2021 hinsichtlich der prozessualen Anträge den folgenden Entscheid (act. 6):

E. 4

Der Gesuchsteller wird verpflichtet, für die Dauer des Verfahrens für den Sohn C. _____ monatliche Barunterhaltsbeiträge (zzgl. allfällige Familienzulagen) wie folgt zu bezahlen: – ab Getrenntleben bis einen Monat nach Haftentlassung: Fr. 0.– – ab dem 2. bis 4. Monat nach Haftentlassung: Fr. 619.– – ab dem 5. Monat nach Haftentlassung für die weitere Dauer des Verfahrens: Fr. 953.– Die Unterhaltsbeiträge sowie allfällige Familienzulagen sind an die Klägerin zahlbar und zwar im Voraus auf den Ersten eines jeden Monats. Mit den obgenannten Unterhaltsbeiträgen ist der gebührende Unterhalt von C. _____ nicht gedeckt. Zur Deckung fehlen monatlich die folgenden Beträge: – ab Getrenntleben bis einen Monat nach Haftentlassung: Fr. 1'115.– – ab dem 2. bis 4. Monat nach Haftentlassung: Fr. 496.– – ab dem 5. Monat nach Haftentlassung für die weitere Dauer des Verfahrens: Fr. 162.– Mangels Leistungsfähigkeit sind keine weiteren Unterhaltsbeiträge festzusetzen.

E. 5

Mangels Leistungsfähigkeit können keine persönlichen Unterhaltsbeiträge für die Gesuchstellerin festgesetzt werden.

E. 6

Die Festsetzung der Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffer 4 und 5 vorstehend basiert auf folgenden Grundlagen: Gesuchsteller: Nettoeinkommen ab Getrenntleben bis einen Monat nach Haftentlassung Fr. 0.–

- 4 - Nettoeinkommen ab dem 2. bis 4. Monat nach Haftentlassung (hypothetisch) Fr. 3'430.– Nettoeinkommen ab dem 5. Monat nach Haftentlassung für die weitere Dauer des Verfahrens (hypothetisch) Fr. 4'290.– Vermögen Fr. 0.– Gesuchstellerin: Nettoeinkommen Fr. 3'250.– Vermögen Fr. 0.– C._____: Einkommen (Kinderzulagen) Fr. 200.– Vermögen Fr. 0.–

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.